

Italien

Italien – gesetzliches Rentensystem

Rechts- und Quellenstand: 6. August 2026

Vorbemerkung: Abgrenzung der Säulen

- Die Darstellung bezieht sich in erster Linie auf einen **Arbeitnehmer des italienischen Privatsektors**, der in der allgemeinen Pflichtversicherung des INPS versichert ist. Für Beamte, Selbständige, Landwirte, Angehörige freier Berufe und Beschäftigte in Sondersystemen können abweichende Beitrags-, Berechnungs- und Altersgrenzen gelten.

Säule	System	Finanzierung und Charakter
I. Säule	Gesetzliche Pflichtversicherung, insbesondere <i>Assicurazione Generale Obbligatoria</i> – AGO beim INPS	Umlagefinanziert; Rentenberechnung heute überwiegend nach einem System fiktiver Beitragskonten – <i>sistema contributivo</i>
II. Säule	<i>Previdenza complementare</i> : geschlossene und offene Pensionsfonds sowie PIP-Versicherungspläne	Kapitalgedeckt; grundsätzlich freiwillig beziehungsweise tarifvertraglich organisiert; Finanzierung aus Arbeitnehmerbeiträgen, Arbeitgeberbeiträgen und häufig dem TFR

- Die italienische zweite Säule ist daher **keine für sämtliche Arbeitnehmer obligatorische gesetzliche Zusatzrente**. Sie ergänzt die gesetzliche INPS-Rente aufgrund freiwilliger, tarifvertraglicher oder betrieblicher Teilnahme.

1. Regel-Renteneintrittsalter

1.1 Gesetzliche Altersrente der I. Säule

- Für die allgemeine Altersrente – *pensione di vecchiaia* – gelten folgende Altersgrenzen:

Jahr des Rentenzugangs	Regelalter	Regelmäßige Mindestbeitragszeit
2026	67 Jahre	grundsätzlich 20 Jahre
2027	67 Jahre und 1 Monat	grundsätzlich 20 Jahre
ab 2028	67 Jahre und 3 Monate	grundsätzlich 20 Jahre

- Die Anhebung 2027/2028 beruht auf der erneuten Anpassung der Altersgrenzen an die Entwicklung der Lebenserwartung. ([INPS Deutschland](#))

Versicherte mit Beitragszeiten vor 1996

- Bei mindestens einer Beitragszeit vor dem 1. Januar 1996 genügt grundsätzlich:
 - Erreichen des jeweils geltenden Regelalters und

Italien

- mindestens 20 Jahre anrechenbare Versicherungszeit.
- 6 Hierzu können Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge, nachgekaufte Zeiten und bestimmte beitragsfreie beziehungsweise fiktive Zeiten gehören. ([INPS Deutschland](#))

Ausschließlich seit 1996 Versicherte

- 7 Wer erstmals ab dem 1. Januar 1996 versichert wurde und damit vollständig dem beitragsbezogenen Berechnungssystem unterliegt, muss zusätzlich eine **Mindestrentenhöhe** erreichen. Die erste Monatsrate der Altersrente muss mindestens der Höhe des jeweiligen Sozialgeldes – *assegno sociale* – entsprechen.
- 8 Wird diese Mindesthöhe nicht erreicht, besteht eine alternative Zugangsmöglichkeit:
 - 2026 mit **71 Jahren**,
 - 2027 mit **71 Jahren und 1 Monat**,
 - 2028 mit **71 Jahren und 3 Monaten**,
- 9 bei mindestens fünf Jahren tatsächlich gezahlter Beiträge. Beitragsfreie Anrechnungszeiten zählen für diese Fünfjahresvoraussetzung nicht. ([INPS Deutschland](#))

Vorzeitige Altersrente

- 10 Unabhängig vom Lebensalter kann die reguläre *pensione anticipata* bei sehr langer Beitragszeit beansprucht werden. Für Männer steigt die erforderliche Beitragszeit:
 - von 42 Jahren und 10 Monaten im Jahr 2026
 - auf 42 Jahre und 11 Monate im Jahr 2027
 - und auf 43 Jahre und 1 Monat im Jahr 2028.
- 11 Für Frauen liegt die Grenze jeweils ein Jahr niedriger. Daneben bestehen Sonderwege für besonders früh Versicherte, bestimmte belastende Tätigkeiten, Schwerbehinderte und ausschließlich beitragsbezogen Versicherte. ([INPS Deutschland](#))

1.2 Zweite Säule – ergänzende Altersvorsorge

- 12 Die reguläre ergänzende Altersleistung kann grundsätzlich beansprucht werden, wenn:
 1. die Voraussetzungen für eine Rente aus dem zuständigen gesetzlichen Pflichtsystem erfüllt sind und
 2. mindestens fünf Jahre Mitgliedschaft in einer ergänzenden Altersvorsorgeform vorliegen.
- 13 Das Regelalter der zweiten Säule ist daher nicht eigenständig festgesetzt, sondern knüpft regelmäßig an den Zugang zur gesetzlichen Alters- oder vorzeitigen Altersrente an. ([Covip](#))

Italien

RITA als Überbrückungsleistung

- 14 Die *Rendita integrativa temporanea anticipata* – RITA ermöglicht einen zeitlich begrenzten Vorbezug aus dem angesparten Kapital. In der normalen Variante sind insbesondere erforderlich:
- Beendigung der Erwerbstätigkeit,
 - Erreichen des gesetzlichen Regelalters innerhalb der folgenden fünf Jahre,
 - mindestens 20 Beitragsjahre im Pflichtsystem und
 - mindestens fünf Jahre Teilnahme an der ergänzenden Altersvorsorge.
- 15 Bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als 24 Monaten kann der Überbrückungszeitraum unter weiteren Voraussetzungen bis zu zehn Jahre betragen. ([Covip](#))

1.a Rentenalter eines 1976 geborenen Mannes

- 16 Ein im Jahr 1976 geborener Mann vollendet:
- 67 Jahre im Jahr **2043**,
 - 68 Jahre im Jahr **2044**.

Keine heute verbindliche Altersgrenze für 2043/2044

- 17 Das italienische Recht koppelt das Rentenalter dauerhaft an die Entwicklung der Lebenserwartung. Verbindlich festgelegt sind derzeit nur die Altersgrenzen bis 2028. Deshalb kann heute nicht rechtssicher festgestellt werden, welches exakte Alter für den Jahrgang 1976 im Jahr 2043 oder 2044 gelten wird.
- 18 Die aktuelle langfristige Modellrechnung der italienischen *Ragioneria Generale dello Stato* geht davon aus, dass das Regelalter um 2040 ungefähr **68 Jahre und 2 Monate** erreichen könnte. Dabei handelt es sich um eine Projektionsannahme und nicht um eine bereits geltende gesetzliche Altersgrenze. ([RGS](#))

Planungswert für den Jahrgang 1976

- 19 Nach heutigem Erkenntnisstand ist für einen 1976 geborenen Mann daher mit folgendem Korridor zu rechnen:

Betrachtung	Ergebnis
Nach gegenwärtig bereits festgesetzter Altersgrenze 2028	mindestens 67 Jahre und 3 Monate
Aktuelle langfristige Projektion	etwa 68 Jahre und einige Monate
Voraussichtliches Kalenderjahr des Regelrentenbeginns	überwiegend 2044, bei spätem Geburtstag beziehungsweise weiterer Anhebung möglicherweise 2045
Erforderliche Beitragszeit	voraussichtlich weiterhin mindestens 20 Jahre; weitere Voraussetzungen für rein beitragsbezogen Versicherte

Italien

- 20 Für eine versorgungsausgleichsrechtliche oder kapitalwertbezogene Bewertung sollte deshalb nicht ohne Weiteres ein festes Rentenalter von exakt 67 Jahren angenommen werden. Ein Planungsalter von rund **68 Jahren und 2 Monaten oder höher** erscheint nach der aktuellen staatlichen Projektion plausibler, muss aber als veränderliche Annahme ausgewiesen werden.

1.b Lebenserwartung bei diesem Rentenalter

- 21 ISTAT weist für das Jahr 2024 für einen Mann im Alter von 65 Jahren eine verbleibende Periodenlebenserwartung von **19,8 Jahren** aus. Das entspricht einem durchschnittlichen erreichten Alter von etwa 84,8 Jahren. (istat.it)
- 22 Für einen Mann im Alter von ungefähr 68 Jahren lässt sich aus den aktuellen Sterblichkeitsverhältnissen überschlägig eine verbleibende Lebenserwartung von rund **17 bis 18 Jahren** ableiten. Daraus ergibt sich ein statistisch durchschnittliches Endalter von ungefähr **85 bis 86 Jahren**.
- 23 Diese Zahl ist:
- eine Näherung aus der aktuellen Periodensterbetafel,
 - keine verbindliche biometrische Annahme des INPS,
 - keine Kohortenlebenserwartung speziell für den Jahrgang 1976.
- 24 Der Jahrgang 1976 wird das Alter von 68 Jahren erst 2044 erreichen. Bei fortschreitender Verbesserung der Sterblichkeit kann seine tatsächliche Kohortenlebenserwartung höher liegen. Die Lebenserwartung bei Geburt betrug für Männer im Jahr 2025 bereits 81,7 Jahre. (istat.it)

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.1 Gesetzliche Pflichtversicherung

- 25 Das italienische Pflichtsystem ist beitragsbezogen. Anwartschaften entstehen insbesondere aufgrund von:
- abhängiger Beschäftigung,
 - selbständiger Tätigkeit,
 - Pflichtbeiträgen,
 - freiwilligen Beiträgen,
 - Nachversicherung beziehungsweise Nachkauf bestimmter Zeiten,
 - anerkannten beitragsfreien Zeiten, etwa bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft oder Militärdienst.
- 26 Ein im Jahr 1976 Geborener dürfte im Regelfall vollständig oder weitgehend dem seit 1996 geltenden *sistema contributivo* unterliegen. Hat er bereits vor dem 1. Januar 1996 Beiträge erworben, kann eine Mischberechnung – *sistema misto* – gelten.

Italien

2.a Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern

- 27 Bei Arbeitnehmern wird der Beitrag zur Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung – *IVS* – grundsätzlich gemeinsam von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Der Gesamtbeitrag liegt für die allgemeine Arbeitnehmersversicherung typischerweise bei **33 % des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts**; die genaue Aufteilung und zusätzliche Beitragssätze unterscheiden sich nach Beschäftigtengruppe, Wirtschaftszweig und Versicherungskasse. ([INPS Deutschland](#))

Berechnung im beitragsbezogenen System

- 28 Das System funktioniert nicht wie ein individuell angelegtes Kapitaldepot. Es handelt sich um ein umlagefinanziertes System mit einem **fiktiven individuellen Beitragskonto**:
1. Für jedes Versicherungsjahr wird ein rechnerischer Beitragsbetrag erfasst.
 2. Das fiktive Beitragskapital – *montante contributivo* – wird jährlich aufgewertet.
 3. Beim Rentenbeginn wird es mit einem altersabhängigen Umrechnungsfaktor – *coefficiente di trasformazione* – multipliziert.

Vereinfacht:

Jahresrente = aufgewertetes fiktives Beitragskapital x Umrechnungskoeffizient beim Rentenbeginn.

- 29 Ein späterer Rentenbeginn führt regelmäßig zu einem höheren Umrechnungskoeffizienten, weil eine kürzere statistische Leistungsdauer zugrunde gelegt wird. ([INPS Deutschland](#))

2.2 Zweite Säule

- 30 Die ergänzende Vorsorge wird kapitalgedeckt aufgebaut. Mögliche Finanzierungsbestandteile sind:
- eigene Arbeitnehmerbeiträge,
 - tarifvertragliche oder betriebliche Arbeitgeberbeiträge,
 - Übertragung des *Trattamento di fine rapporto* – *TFR*,
 - Kapitalerträge des Pensionsfonds.
- 31 Der *TFR* ist eine gesetzlich vorgesehene, während des Arbeitsverhältnisses angesammelte Abfertigung. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen an einen Pensionsfonds weitergeleitet werden. Ob und in welcher Höhe ein Arbeitgeberbeitrag hinzukommt, richtet sich insbesondere nach dem Tarifvertrag, der betrieblichen Vereinbarung oder den Bedingungen des gewählten Fonds.

2.b Versorgung allein aufgrund legalen Aufenthalts

- 32 **Nein.** Der bloße legale Aufenthalt in Italien begründet keine beitragsabhängige *INPS*-Altersrente und keine Anwartschaft in der zweiten Säule.

Italien

Assegno sociale

- 33 Davon zu unterscheiden ist das *assegno sociale*. Es handelt sich um eine steuerfinanzierte, bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung und nicht um eine beitragsbedingt erworbene Rente.
- 34 Im Jahr 2026 gelten insbesondere:
- Mindestalter: **67 Jahre**,
 - tatsächlicher und gewöhnlicher Aufenthalt in Italien,
 - mindestens **zehn Jahre ununterbrochener legaler Aufenthalt** unmittelbar vor Antragstellung,
 - Unterschreiten der gesetzlichen Einkommensgrenzen.
- 35 Der Regelbetrag beträgt 2026 **546,24 € monatlich für 13 Monate**. Bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mehr als 29 Tagen wird die Leistung grundsätzlich ausgesetzt. ([INPS Deutschland](#))
- 36 Für in Deutschland lebende Personen ist diese Leistung daher grundsätzlich nicht exportierbar.

3. Dynamisierung

3.a Anwartschaftsphase

Beitragsbezogene gesetzliche Rente

- 37 Das fiktive Beitragskapital wird jährlich anhand der durchschnittlichen Entwicklung des **nominalen italienischen Bruttoinlandsprodukts während der vorhergehenden fünf Jahre** aufgewertet.
- 38 Die Aufwertung erfolgt grundsätzlich:
- jährlich zum 31. Dezember,
 - auf Zinseszinsbasis,
 - ohne die Beiträge des jeweils letzten Arbeitsjahres.
- 39 Damit folgt die Anwartschaftsdynamik nicht unmittelbar der individuellen Lohnentwicklung und auch nicht ausschließlich der Verbraucherpreisinflation, sondern der mittelfristigen nominalen Wirtschaftsleistung Italiens. ([INPS Deutschland](#))

Entgeltbezogene Altanteile

- 40 Soweit für Beitragszeiten vor 1996 noch entgeltbezogene Berechnungselemente gelten, werden die historischen Referenzentgelte nach gesetzlich festgelegten, an ISTAT-Indizes orientierten Koeffizienten aufgewertet.

Zweite Säule

- 41 Die Anwartschaft in einem Pensionsfonds entwickelt sich nach:

Jörn Hauß, FA-FamR Augsburg/Duisburg, Hauss@anwalte-du.de

Das Dokument wurde mit KI-Unterstützung erstellt

Italien

- den eingezahlten Beiträgen und dem übertragenen TFR,
 - der gewählten Anlageform,
 - den tatsächlichen Kapitalmarkterträgen,
 - den Kosten des Fonds,
 - der Besteuerung der Kapitalerträge.
- 42 Eine einheitliche gesetzliche Mindestverzinsung oder Inflationsgarantie besteht nicht. Das Kapitalmarktrisiko trägt grundsätzlich das Mitglied, soweit der konkrete Fonds keine Garantiekomponente enthält.

3.b Leistungsphase

Gesetzliche INPS-Rente

- 43 Laufende Renten werden jährlich durch die *perequazione automatica* an die Preisentwicklung angepasst. Maßgeblich ist grundsätzlich der ISTAT-Preisindex für Arbeitnehmer- und Angestelltenhaushalte ohne Tabakwaren.
- 44 Zum 1. Januar 2026 betrug die vorläufige Anpassung **1,4 %**. Renten bis zum Vierfachen der Mindestrente erhalten die Anpassung grundsätzlich vollständig; höhere Rententeile werden nach gesetzlich gestaffelten Prozentsätzen geringer angepasst. ([INPS Deutschland](#))
- 45 Die Dynamisierung ist damit:
- inflationsorientiert,
 - gesetzlich geregelt,
 - bei höheren Renten nicht zwingend vollständig inflationsausgleichend.

Ergänzende Rente

- 46 Für Leistungen der zweiten Säule existiert keine einheitliche staatliche Anpassungsformel. Die Entwicklung hängt von der konkreten Leistungsform ab:
- Bei einer lebenslangen Versicherungsrente gelten die Bedingungen und Überschussregeln des Versicherers.
 - Bei einer fondsgebundenen oder zeitlich befristeten Auszahlung hängt die weitere Entwicklung vom verbleibenden Kapital und den Anlageergebnissen ab.
 - Eine automatische Anpassung entsprechend der gesetzlichen INPS-Perequation besteht nicht.

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsversorgung

- 47 Das italienische Pflichtsystem kennt insbesondere zwei beitragsabhängige Invaliditätsleistungen.

Italien

Assegno ordinario di invalidità – AOI

- 48 Voraussetzungen sind grundsätzlich:
- Minderung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel,
 - mindestens fünf Versicherungs- und Beitragsjahre,
 - davon mindestens drei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre.
- 49 Der AOI wird zunächst für drei Jahre bewilligt und kann verlängert werden. Eine Beendigung der Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich nicht erforderlich. ([INPS Deutschland](#))
- 50 Die Höhe wird nach den allgemeinen Rentenberechnungsregeln des Versicherten bestimmt. Es gibt deshalb **keine feste Quote zur späteren Altersrente**, beispielsweise keine pauschale Invaliditätsrente von 50 % oder 100 % der Altersrente.
- 51 Bei Erreichen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der AOI in eine Altersrente umgewandelt werden. ([INPS Deutschland](#))

Pensione di inabilità

- 52 Diese Leistung setzt voraus:
- absolute und dauerhafte Unfähigkeit, irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben,
 - mindestens fünf Beitragsjahre,
 - davon mindestens drei innerhalb der letzten fünf Jahre,
 - vollständige Aufgabe der Erwerbstätigkeit.
- 53 Auch hier wird nicht schlicht ein bestimmter Prozentsatz der Altersrente gezahlt. Die Leistung wird nach den gesetzlichen Berechnungsvorschriften ermittelt und kann eine rechnerische Zurechnungszeit enthalten. ([INPS Deutschland](#))

Zweite Säule

- 54 Die ergänzende Vorsorge gewährt nicht automatisch eine eigenständige Invaliditätsrente mit fester Leistungsquote. Die Satzung kann zusätzliche Versicherungsleistungen vorsehen. Bei dauerhafter Invalidität mit einer Arbeitsfähigkeit von weniger als einem Drittel kann grundsätzlich die vollständige Auszahlung beziehungsweise der Rückkauf der individuellen Position verlangt werden. ([Covip](#))

4.b Hinterbliebenenversorgung

- 55 Die gesetzliche Hinterbliebenenrente wird als:
- *pensione di reversibilità* bei Tod eines Rentners oder
 - *pensione indiretta* bei Tod eines noch nicht verrenteten Versicherten
- gewährt.
- 56 Bei Tod eines noch nicht verrenteten Versicherten sind grundsätzlich entweder:
- mindestens 15 Beitragsjahre oder
 - mindestens fünf Beitragsjahre, davon drei in den letzten fünf Jahren,

Italien

erforderlich.

Leistungsquoten

Hinterbliebene	Quote der Rente des Verstorbenen
Ehegatte allein	60 %
Ehegatte und ein Kind	80 %
Ehegatte und mindestens zwei Kinder	100 %
ein Kind ohne Ehegatten	70 %
zwei Kinder ohne Ehegatten	80 %
mindestens drei Kinder ohne Ehegatten	100 %

- 57 Die Quote bezieht sich auf die bereits gezahlte oder die dem Verstorbenen zustehende Rente. ([INPS Deutschland](#))
- 58 Bei eigenem Einkommen des Hinterbliebenen kann die Ehegattenrente nach gesetzlichen Einkommensgrenzen gekürzt werden. Die Kürzung unterbleibt regelmäßig, wenn zum leistungsberechtigten Haushalt minderjährige, studierende oder behinderte Kinder gehören.

Zweite Säule

- 59 Bei Tod vor Rentenbeginn wird die angesparte individuelle Position grundsätzlich an die benannten Begünstigten beziehungsweise ersatzweise an die gesetzlich bestimmten Berechtigten ausgezahlt.
- 60 Nach Beginn einer lebenslangen Rente besteht eine Hinterbliebenenleistung nur, wenn eine entsprechende Rentenform, insbesondere eine **reversible beziehungsweise verbundene Rente**, gewählt wurde. Eine gesetzlich einheitliche Quote von 60 % existiert in der zweiten Säule nicht. ([Covip](#))

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

Gesetzliche Rente

- 61 Auch ein geschiedener Ehegatte kann Anspruch auf die gesetzliche Hinterbliebenenrente haben. Regelmäßig erforderlich sind:
- 1 Der geschiedene Ehegatte bezieht einen gerichtlich anerkannten Scheidungsunterhalt – *assegno divorzile*.
 - 2 Er hat nicht erneut geheiratet.
 - 3 Die Versicherung des Verstorbenen hatte bereits vor dem rechtskräftigen Scheidungsurteil begonnen.

Italien

- 4 Die allgemeinen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente sind erfüllt.
- 62 Hat der Verstorbene erneut geheiratet, wird die insgesamt verfügbare Ehegattenquote nicht automatisch allein dem geschiedenen Ehegatten zugeordnet. Das zuständige Gericht bestimmt die Aufteilung zwischen dem überlebenden aktuellen und dem geschiedenen Ehegatten. Berücksichtigt werden insbesondere:
- Dauer der jeweiligen Ehen,
 - Höhe und Dauer des Scheidungsunterhalts,
 - wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten,
 - gegebenenfalls Dauer vorehelicher Lebensgemeinschaften.
- 63 Die Gesamtquote für Ehegatten beträgt grundsätzlich weiterhin 60 %; das Gericht verteilt diese Quote auf die mehreren Berechtigten. ([INPS Deutschland](#))
- 64 Eine Wiederheirat beendet grundsätzlich den Anspruch. Der wiederverheiratete Hinterbliebene erhält regelmäßig eine einmalige Abfindung in Höhe von zwei Jahresbeträgen der bisherigen Hinterbliebenenrente.

Zweite Säule

- 65 Bei einem Pensionsfonds besteht kein allgemeiner gesetzlicher Anspruch eines geschiedenen Ehegatten auf eine Hinterbliebenenrente. Ein Anspruch kann sich nur ergeben, wenn:
- der geschiedene Ehegatte als Begünstigter benannt wurde,
 - die gewählte Rentenversicherung ihn als Hinterbliebenen einschließt,
 - eine gerichtliche oder vertragliche Regelung auf das Anrecht einwirkt.

5. Besteuerung der Leistungen

5.1 Gesetzliche Renten bei steuerlicher Ansässigkeit in Italien

- 66 Gesetzliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Einkommen. Das INPS handelt als Steuerabzugsverpflichteter und behält insbesondere ein:
- staatliche Einkommensteuer IRPEF,
 - regionale Zusatzsteuer,
 - kommunale Zusatzsteuer.
- 67 Für 2026 gelten auf nationaler Ebene folgende IRPEF-Stufen:

Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz
bis 28.000 €	23 %

Italien

Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz
über 28.000 bis 50.000 €	33 %
über 50.000 €	43 %

- 68 Die tatsächliche Belastung liegt wegen persönlicher Steuerabzüge, Rentnerfreibeträge und regionaler beziehungsweise kommunaler Zusatzsteuern nicht schlicht beim jeweiligen Grenzsteuersatz. (mef.gov.it)
- 69 Das bedürftigkeitsabhängige *assegno sociale* ist demgegenüber grundsätzlich nicht IR-PEF-steuerpflichtig.

5.2 Ergänzende Altersvorsorge

- 70 Für seit dem 1. Januar 2007 angesammelte Leistungsbestandteile gilt grundsätzlich eine Abgeltungsteuer von **15 %**. Bei einer Teilnahme von mehr als 15 Jahren sinkt der Satz für jedes weitere Teilnahmejahr um 0,3 Prozentpunkte, höchstens um sechs Prozentpunkte. Der Mindestsatz beträgt damit **9 %** nach 35 Teilnahmejahren. ([Covip](#))
- 71 Während der Ansparphase werden die Erträge des Pensionsfonds grundsätzlich mit 20 % besteuert. Soweit Erträge auf italienischen oder vergleichbaren Staatsanleihen beruhen, gilt wirtschaftlich der ermäßigte Satz von 12,5 %. ([Covip](#))
- 72 Für vor 2007 erworbene Kapital- und Leistungsbestandteile bestehen Übergangs- und Altregelungen.

6. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

- 73 Auf eine italienische INPS-Rente werden grundsätzlich **keine erneuten italienischen Rentenversicherungsbeiträge** erhoben. Auch eine allgemeine Sozialabgabe nach dem Muster der französischen CSG/CRDS besteht für italienische Renten nicht.
- 74 Von der Rentenzahlung werden im Regelfall vor allem einbehalten:
- IRPEF,
 - regionale und kommunale Zusatzsteuern,
 - gegebenenfalls freiwillige Gewerkschaftsbeiträge,
 - gegebenenfalls Pfändungs- oder Darlehensraten.
- 75 Auch auf Leistungen aus einem italienischen Pensionsfonds fallen grundsätzlich keine laufenden Sozialversicherungsbeiträge an; maßgeblich ist die besondere steuerliche Behandlung der Leistung.

Wohnsitz in Deutschland

- 76 Die Kranken- und Pflegeversicherung richtet sich nicht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen, sondern nach den europäischen Koordinierungsregeln:

Italien

- Bezieht die Person auch eine deutsche Rente und begründet diese einen deutschen Krankenversicherungsschutz, ist grundsätzlich Deutschland zuständig.
- Bezieht die in Deutschland wohnende Person ausschließlich eine italienische Rente, kann Italien der zuständige Krankenversicherungsstaat sein. Dann wird regelmäßig ein Formular S1 ausgestellt und in Deutschland registriert.
- Etwaige deutsche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind keine italienischen Sozialabgaben auf die Rente. ([European Union](#))

7. Kapitalisierung

7.1 Gesetzliche INPS-Rente

- 77 Die gesetzliche Altersrente wird grundsätzlich als lebenslange laufende Rente gezahlt. Es besteht insbesondere kein allgemeines Recht,
- den versicherungsmathematischen Kapitalwert auszahlen zu lassen,
 - das fiktive Beitragskonto auf einen privaten Versorgungsträger zu übertragen,
 - die gesamte gesetzliche Rente vorzeitig abzufinden.
- 78 Das beitragsbezogene *montante contributivo* ist nur eine Rechengröße und kein individuell verfügbares Kapitalvermögen.

7.2 Ergänzende Altersvorsorge

- 79 Hier bestehen erheblich weitergehende Kapitalisierungsmöglichkeiten.

Seit 1. Juli 2026 geltende Grundregel

- 80 Durch die Haushaltsgesetzgebung 2026 wurde der regulär zulässige Kapitalanteil von zuvor 50 % auf **bis zu 60 % des angesammelten Kapitals** erhöht. Die Neuregelung gilt seit dem 1. Juli 2026. COVIP hat hierzu am 25. Juni 2026 neue Durchführungshinweise erlassen. ([Covip](#))
- 81 Der verbleibende Teil ist grundsätzlich zu verwenden für:
- eine lebenslange Rente oder
 - eine nach neuem Recht zugelassene zeitlich befristete periodische Auszahlung.

Vollständige Kapitalauszahlung

- 82 Eine vollständige Kapitalauszahlung kann insbesondere in Betracht kommen:
- bei sehr kleinen Anrechten, bei denen die daraus finanzierbare Rente unterhalb der gesetzlichen Bagatellgrenze liegt,
 - bei dauerhafter Invalidität mit einer Arbeitsfähigkeit von weniger als einem Drittel,
 - bei lang dauernder Arbeitslosigkeit,
 - beim Wegfall bestimmter Teilnahmevoraussetzungen,
 - in einzelnen gesetzlichen Altfällen.

Italien

Vorzeitige Entnahmen

- 83 Bereits vor dem Rentenbeginn sind unter bestimmten Voraussetzungen Entnahmen möglich, insbesondere:
- für außergewöhnliche Gesundheitskosten,
 - für Erwerb oder Renovierung der ersten selbst genutzten Wohnung,
 - nach längerer Teilnahme auch für sonstige persönliche Zwecke.
- 84 **Die zweite Säule ist somit weitgehend kapitalisierbar**; die gesetzliche INPS-Rente dagegen grundsätzlich nicht.

8. Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

- 85 Zwischen Deutschland und Italien besteht das **Doppelbesteuerungsabkommen vom 18. Oktober 1989**. Es trat am 27. Dezember 1992 in Kraft. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 86 Die Zuordnung des Besteuerungsrechts ist ungewöhnlich stark von der Art der Rente und teilweise von der Staatsangehörigkeit abhängig.

8.1 Private und betriebliche Ruhegehälter

- 87 Nach Artikel 18 dürfen private Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen grundsätzlich nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Eine in Deutschland ansässige Person versteuert eine gewöhnliche italienische private Betriebs- oder Versicherungsrente daher grundsätzlich in Deutschland.

8.2 Italienische gesetzliche Sozialversicherungsrente

- 88 Artikel 19 Absatz 4 enthält eine Sonderregel für Leistungen aufgrund der Sozialversicherungsgesetzgebung:
- 89 Eine italienische Sozialversicherungsrente darf ausschließlich in Italien besteuert werden, wenn der Empfänger:
- italienischer Staatsangehöriger ist und
 - nicht zugleich deutscher Staatsangehöriger ist.
- 90 Ist die in Deutschland ansässige Person deutscher Staatsangehöriger oder deutsch-italienischer Doppelstaatler, greift diese besondere Quellenstaatsregel grundsätzlich nicht; dann spricht Artikel 18 regelmäßig für das Besteuerungsrecht Deutschlands.

8.3 Öffentliche Pensionen

- 91 Italienische Beamten- und sonstige öffentliche Pensionen dürfen grundsätzlich in Italien besteuert werden. Das Besteuerungsrecht geht jedoch regelmäßig auf Deutschland über, wenn der Empfänger:

Italien

- in Deutschland ansässig und
- deutscher Staatsangehöriger,
- aber nicht zugleich italienischer Staatsangehöriger ist.

Ergebnis

Leistung bei deutschem Wohnsitz	Regelmäßiges Besteuerungsrecht
Private italienische Betriebs-/Versicherungsrente	Deutschland
Italienische gesetzliche Rente an ausschließlich italienischen Staatsangehörigen	Italien
Italienische gesetzliche Rente an deutschen oder deutsch-italienischen Staatsangehörigen	regelmäßig Deutschland
Italienische Beamtenpension	grundsätzlich Italien; Staatsangehörigkeitsausnahme prüfen

- 92 Bei einer konkreten grenzüberschreitenden Besteuerung müssen daher stets Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Art des Versorgungsträgers und Rechtsgrund der Leistung festgestellt werden.

9. Inflation in Italien

- 93 Verwendet wird der nationale italienische Verbraucherpreisindex NIC als durchschnittliche Jahresveränderung.

9.1 Jahreswerte 2016 bis 2025

Jahr	Inflation
2016	-0,1 %
2017	1,2 %
2018	1,2 %
2019	0,6 %
2020	-0,2 %
2021	1,9 %
2022	8,1 %
2023	5,7 %
2024	1,0 %

Italien

Jahr	Inflation
2025	1,5 %

- 94 Die Werte stammen aus den jährlichen Dezemberveröffentlichungen von ISTAT. (istat.it)

9.2 Durchschnitt und kumulierte Entwicklung

- 95 Da 2026 noch nicht abgeschlossen ist, werden die letzten fünf beziehungsweise zehn vollständigen Kalenderjahre ausgewertet.

Zeitraum	Arithmetischer Jahresdurchschnitt	Geometrischer Jahresdurchschnitt	Kumulierte Preissteigerung
2021–2025	3,64 % p. a.	3,60 % p. a.	19,36 %
2016–2025	2,09 % p. a.	2,06 % p. a.	22,61 %

- 96 Der geometrische Durchschnitt ist für Barwert- und Dynamisierungsberechnungen regelmäßig sachgerechter, weil er die Verkettung der jährlichen Preisänderungen berücksichtigt.

10. Rentenrechner und Simulationsmöglichkeiten

10.1 „La mia pensione futura“

- 97 Der individualisierte INPS-Rechner verwendet die beim INPS gespeicherten Versicherungsdaten und ermöglicht insbesondere:
- Prognose des möglichen Rentenbeginns,
 - Schätzung der künftigen gesetzlichen Rente,
 - Darstellung in heutiger Kaufkraft,
 - Variation des künftigen Arbeitsentgelts,
 - Vergleich verschiedener Rentenbeginnstermine,
 - Ermittlung einer ungefähren Ersatzquote.
- 98 Der Dienst setzt grundsätzlich eine elektronische Identifikation und einen vorhandenen INPS-Versicherungsverlauf voraus. Die INPS-Seite wurde zuletzt am **31. Juli 2025** aktualisiert. ([INPS Deutschland](#))

10.2 „PensAMI“

- 99 *PensAMI* ist ein frei zugänglicher Szenarienrechner ohne Anmeldung. Er zeigt:
- welche Rentenarten grundsätzlich erreichbar sind,

Italien

- zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt werden könnten,
 - wie Beitragszeiten aus verschiedenen italienischen Systemen zusammenwirken,
 - welche Sondertatbestände einen früheren Zugang ermöglichen könnten.
- 100 PensAMI berechnet vor allem den Zugang und die möglichen Rentenwege; eine verlässliche individuelle Rentenhöhe setzt demgegenüber die gespeicherten Versicherungsdaten in „La mia pensione futura“ voraus. Der veröffentlichte Aktualisierungsstand der Seite ist der **18. Juni 2025**. ([INPS Deutschland](#))

10.3 Ergänzende Altersvorsorge

- 101 Für die zweite Säule stehen zur Verfügung:
- die jährliche individualisierte Projektion „La mia pensione complementare“ des jeweiligen Fonds,
 - COVIP-Informationen über Renditen,
 - der COVIP-Kostenvergleich anhand des *Indicatore sintetico dei costi – ISC*.
- 102 Die Projektion enthält eine Schätzung des bis zum Rentenbeginn erreichbaren Kapitals und der daraus finanzierbaren ergänzenden Rente. Der Kostenvergleich ermöglicht den Vergleich verschiedener Fonds und Anlageabteilungen. ([Covip](#))

Zusammenfassung für einen 1976 geborenen Mann

Merkmal	Ergebnis
Heute verbindliches Regelalter 2026	67 Jahre
Bereits festgelegtes Regelalter ab 2028	67 Jahre und 3 Monate
Exaktes Regelalter des Jahrgangs 1976	noch nicht verbindlich festgelegt
Aktueller Planungswert	etwa 68 Jahre und einige Monate
Voraussichtlicher Rentenbeginn	2044, gegebenenfalls 2045
Mindestversicherungszeit	grundsätzlich 20 Jahre
Rein beitragsbezogen Versicherter	zusätzliche Mindestrentenhöhe; alternativ späterer Zugang mit fünf effektiven Beitragsjahren
Lebenserwartung bei etwa 68 Jahren	derzeit überschlägig 17–18 weitere Jahre
Finanzierung I. Säule	Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge; Umlageverfahren
Berechnung I. Säule	fiktives Beitragskapital × altersabhängiger Umrechnungskoeffizient

Italien

Merkmal	Ergebnis
Erwerb allein durch Aufenthalt	nein
Aufenthaltsabhängige Sozialleistung	Assegno sociale nach zehn Jahren legalem ununterbrochenem Aufenthalt
Invaliditätsleistung	beitragsabhängig; keine feste Quote der Altersrente
Witwen-/Witwerrente	regelmäßig 60 %
Geschiedenenhinterbliebenenversorgung	bei Scheidungsunterhalt, fehlender Wiederheirat und weiteren Voraussetzungen
Kapitalisierung gesetzliche Rente	grundsätzlich ausgeschlossen
Kapitalisierung zweite Säule	seit 1. Juli 2026 grundsätzlich bis zu 60 %, in Sonderfällen vollständig
Besteuerung	grundsätzlich IRPEF; bei deutschem Wohnsitz DBA und Staatsangehörigkeit prüfen
Allgemeine italienische Sozialabgabe auf Renten	nein
Inflation 2021–2025	geometrisch 3,60 % p. a.
Inflation 2016–2025	geometrisch 2,06 % p. a.

Aktualisierungsstand der wesentlichen Quellen

Quelle	Aktualisierungs-/Veröffentlichungsstand
INPS – Altersrente	aktuelle Seite mit Altersgrenzen 2026–2028; abgerufen 6. August 2026 (INPS Deutschland)
INPS – Anpassung der Rentenvoraussetzungen	veröffentlicht März 2026; Altersgrenzen 2027/2028 (INPS Deutschland)
RGS – langfristige Rentenprojektion	Bericht 2025 und Aktualisierung 2026; Projektionsalter um 2040 (RGS)
ISTAT – demografische Indikatoren 2025	veröffentlicht 31. März 2026 (istat.it)
ISTAT – Lebenserwartung mit 65	Datenstand 2024, veröffentlicht im Statistischen Jahrbuch 2025 (istat.it)
INPS – Invaliditätsbeihilfe AOI	zuletzt aktualisiert 12. Juni 2026; englische Fassung 7. Juli 2026 (INPS Deutschland)

Italien

Quelle	Aktualisierungs-/Veröffentlichungsstand
INPS – Erwerbsunfähigkeitspension	zuletzt aktualisiert 12. Juni 2026 (INPS Deutschland)
INPS – Hinterbliebenenrente	aktuelle INPS-Leistungsseite; abgerufen 6. August 2026 (INPS Deutschland)
INPS – Assegno sociale	Beträge und Voraussetzungen 2026; ergänzende Verfahrensaktualisierung Juni 2026 (INPS Deutschland)
INPS – Rentenanpassung	Rundschreiben vom 19. Dezember 2025 für das Jahr 2026 (INPS Deutschland)
COVIP – neue Kapitalisierungsregeln	Gesetz vom 30. Dezember 2025; COVIP-Beschluss vom 25. Juni 2026; weitere Aktualisierung 17. Juli 2026 (Covip)
Italienisches Finanzministerium – IRPEF 2026	Haushaltsgesetz vom 30. Dezember 2025 (mef.gov.it)
Deutsch-italienisches DBA	in Kraft seit 27. Dezember 1992; BMF-Abkommensseite abgerufen 6. August 2026 (Bundesministerium der Finanzen)
ISTAT – Inflation 2025	endgültige Veröffentlichung Januar 2026 (istat.it)
INPS – „La mia pensione futura“	zuletzt aktualisiert 31. Juli 2025 (INPS Deutschland)
INPS – PensAMI	zuletzt aktualisiert 18. Juni 2025 (INPS Deutschland)

103 Die größte Bewertungsunsicherheit betrifft das Renteneintrittsalter des Jahrgangs 1976: Wegen der gesetzlich vorgesehenen fortlaufenden Lebenserwartungsanpassungen ist ein Rentenbeginn mit exakt 67 Jahren nach dem derzeitigen Projektionsstand eher nicht zu erwarten.